Satzung

der Stadt Bad Camberg über die Gestaltung und bauliche Eigenart von Gartenhäuschen innerhalb der in den Flächennutzungsplänen als Dauerkleingärten dargestellten Gebiete

Aufgrund der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und zwar:

a) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I, S. 66), insbesondere der §§ 5, 19, 20 und 51
b) der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 16.12.1977, geändert durch Gesetze vom 06.06.1978, 10.07.1979 und 24.03.1986, insbesondere des § 118 Abs. 1
c) der Verordnung über Freistellungen von der Baugenehmigungs- und Bauanzeigebedürftigkeit (Freistellungsverordnung - FreistellVO -) vom 29.10.1979
d) des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz - HeNatG -) vom 19.09.1980 (GVBl. I, S. 309)
e) des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I , S. 151) insbesondere der §§ 74 + 76
f) Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 08.08.1986

wird folgende Satzung beschlossen und verkündet:

§ 1

Innerhalb der in den weitergeltenden Flächennutzungsplänen der Stadt und der einzelnen ehemaligen selbständigen Gemeinden, die im Jahre 1974 zur Stadt Camberg, ab dem Jahre 1981 Stadt Bad Camberg, zusammengeschlossen wurden, als Dauerkleingärten dargestellten Gebiete, sind ausschließlich Gartenhäuschen als Einzelhäuser zugelassen.

Diese Satzung gilt auch für die Gebiete für Dauerkleingärten, die in dem von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Camberg noch zu beschließenden rechtskräftigen Gesamtflächennutzungsplan dargestellt sind.

§ 2

Die Grundfläche dieser Gartenhäuschen darf höchstens 1/10 der Grundstücksfläche, jedoch nicht mehr als 16 qm betragen. Die Höhe der Außenwände an den Traufseiten darf an keiner Stelle höher als 2,50 m sein.

Die Firsthöhe, gemessen ab Oberkante Fußboden, darf nicht mehr als 2,85 m betragen.

§ 3

Der Grenzabstand, auch zu öffentlichen Wegen, muß mindestens 3,00 m betragen.

§ 4

Soweit die Gebäude in Massivbauweise errichtet werden, sind sie außen mit hellem Putz zu versehen. Gebäude aus Holz sind entweder mit einem lassierten Anstrich zu versehen oder dezent zu streichen. Grelle Farben sind nicht gestattet.

Auf die Möglichkeit der Eingrünung der Gartenhäuschen mit Rankgewächsen wird hingewiesen.

Die Dacheindeckung hat in dunklem Ton zu erfolgen, naturrot ist zugelassen.

§ 5

Feuerstätten und Aufenthaltsräume sind nicht zulässig; ebenso Anlagen zur Außenwerbung und Grundstücksentwässerung.

§ 6

Soweit kein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 2 BBauG besteht, gelten für das bauaufsichtliche Verfahren die jeweils gültigen Bestimmungen für den Außenbereich.

§ 7

Entscheidungen über unter diese Satzung fallende Bauvorhaben in fachlicher Hinsicht, trifft die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Bad Camberg.

§ 8

Bei Zuwiderhandlungen können Zwangsmittel des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 angewandt werden.

§ 9

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der vollendeten Bekanntmachung in Kraft.

Bad Camberg, 26.08.1986

Der Magistrat der Stadt Bad Camberg

gez. Enzmann, Bürgermeister

Bescheinigung

Die vorstehende Satzung wurde am 12.09.1986 in der Nassauischen Neuen Presse öffentlich bekanntgemacht. Sie ist am 13.09.1986 in Kraft getreten.

Bad Camberg, 13.09.1986

Der Magistrat der Stadt Bad Camberg

gez. Enzmann, Bürgermeister